

DER REKTOR

**di:'angewandte**Universität für angewandte Kunst Wien  
University of Applied Arts Vienna

Wien, 19. August 2015

Frau  
Daniela RIVIN  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Betrifft: GZ: BMWFV-52.250/0080-WF/IV/6/2015  
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum UG 2002

1. Die Universität für angewandte Kunst Wien begrüßt nachdrücklich die im Entwurf (Pt. 20 und 21) vorgesehene Novellierung von § 51 Abs. 2 Z 12 und 13. Betreffend das Künstlerische Doktoratsstudium und künstlerische Dissertationen. Damit erhalten die Kunstuniversitäten endlich eine gesicherte rechtliche Basis für die Implementierung von künstlerischen Doktoratsstudien, was z.B. in der Leistungsvereinbarung 2013-15 mit der Universität für angewandte Kunst als Vorhaben vereinbart wurde.

Mancherorts geäußerte Bedenken gegen die Einrichtung von künstlerischen Doktoratsstudien können von der Universität für angewandte Kunst absolut nicht geteilt werden, zumal künstlerische Doktoratsstudien (bzw. PhD in Arts) wesentliche Elemente von künstlerischer Forschung als international etabliertes universitäres Aufgabenfeld sind und weltweit zum Standard der besten tertiären Kunsthochschulen gehören, z.B. :

- Royal Conservatoire of Scotland (UK)
- Royal College of Music, London (UK)
- University of Oxford (UK)
- Royal College of Art, London (UK)
- University of the Arts, London (UK)
- Orpheus Institute, Ghent (BE)
- Katholieke Universiteit Leuven Association, Leuven (BE)
- Royal Conservatoire of Amsterdam (NL)
- University of the Arts Utrecht (NL)
- University of the Arts Helsinki (FIN)
- University of Gothenburg, Faculty of Fine, Applied and Performing Arts (N)
- Melbourne Conservatorium of Music (AUS)
- University of California LA, Department of Music (USA)
- Yale School of Drama (USA)

Tatsache ist, dass der künstlerischen Forschung und insbesondere der Forschung im Rahmen eines künstlerischen Doktorats die theoretische Reflexion sowie die Dokumentation der künstlerischen Arbeit immanent sind. Das ist nicht anders, als bei einer Forschungsarbeit bzw. Dissertation im Bereich der Chemie oder der technischen Wissenschaften (die natürlich auch nicht alleine aus der Präsentation einer neuen chemischen Substanz oder Sensor-Steuerung besteht), ohne dass der Gesetzgeber dort die Notwendigkeit einer elaborierten Beschreibung des Inhalts einer naturwissenschaftlichen oder technik-wissenschaftlichen Dissertation gesehen hätte. Der TU Wien wurde das Promotionsrecht für technische Wissenschaften erst im Jahr 1901 zuerkannt. Die Gegenargumente von damals waren jenen der aktuellen Kunst-DoktoratsgegnerInnen (die hauptsächlich von einigen betont traditionalistischen deutschen Musik- und Kunsthochschulen gespeist werden) ideologisch nicht unähnlich. Mehr als 100 Jahre später wäre es aber hoch an der Zeit, den österreichischen Kunstuniversitäten die rechtliche Basis für die Implementierung von künstlerischen Doktoratsstudien zu geben. Alles andere würde den österreichischen Kunstuniversitäten und dem „Kulturstaat“ Österreich international schweren Schaden zufügen – in einer Zeit wo Österreich mit dem PEEK Programm beim FWF international große Beachtung und Bewunderung findet. Ohne eine klare rechtliche Basis für ein künstlerisches Doktoratsstudium (dessen künstlerisch-wissenschaftliche Skalierung und Konkretisierung in den Curricula der Universitäten erfolgt) würde der Kulturstaat Österreich den Anschluss an die internationalen Entwicklungen betreffend die künstlerischen „third-cycle study programmes“ verlieren.

2. Die Verstärkung der – bereits jetzt stattfindenden – schleichenden Einführung der Studienplatzfinanzierung ohne die dafür erforderlichen Budgetmittel wird strikt abgelehnt. Eine Studienplatzfinanzierung, die dazu führt, dass – die im internationalen Vergleich ohnedies viel zu knappen Budgetmittel von den kleinen und mittleren Universitäten (d.h. insbesondere Kunstuniversitäten) zu den nach Studierendenzahlen großen Universitäten umgeschichtet werden, führt lediglich dazu, dass die Kunstuniversitäten (die derzeit noch internationale Aushängeschilder des Kulturstaates Österreich sind) geschwächt werden, ohne dass das Dilemma der großen Universitäten signifikant verbessert werden könnte. Mit kaum wirksamen symbolischen Akten gefährdet man die Zukunft eines der international und national höchst wirksamen und angesehenen Bereiche der österreichischen Universitätslandschaft. Die Studienplatzfinanzierung darf daher keinesfalls (auch nicht in schleichenden Versuchsphasen) eingeführt werden, solange nicht die budgetäre Basis für die dafür erforderlichen zusätzlichen Budgetmittel vorhanden sind.

Mit besten Grüßen



Gerald Bast  
Rektor